

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 22 (1997)
Heft: 1

Rubrik: Erster Strassburger Entscheid zum Umgang mit Fahrenden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Strassburger Entscheid zum Umgang mit Fahrenden

Erstmals in seiner Geschichte hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der Beschwerde einer Angehörigen des Fahrenden Volkes zu befassen.



Mit 6:3 Stimmen wies der Gerichtshof die Beschwerde einer Fahrenden Mutter von drei Kindern ab, der die englischen Behörden aus raumplanerischen Gründen keine Bewilligung für das Abstellen ihrer Wohnwagen auf dem eigenen Grundstück erteilten. Weil die Mutter den Befehl zur Räumung der drei Caravans missachtete, wurde sie mehrmals gebüsst. In den Augen sämtlicher Richter tangiert dieses Vorgehen das Recht auf die Achtung ihrer Wohnung (Art. 8 EMRK). Die Mehrheit hielt den Eingriff durch die relativ bescheidenen Bussen jedoch für verhältnismässig. Die schwierige Situation der Frau und ihrer schulpflichtigen Kinder sei genügend berücksichtigt und der weite Spielraum des einzelstaatlichen Ermessens deshalb nicht durchbrochen worden. Diejenigen Richter, welche die Beschwerde gutgeheissen haben, wiesen darauf hin, dass

das fragliche Grundstück in einer landschaftlich nicht besonders wertvollen, teilweise bebauten Gegend liegt. Zudem habe die britische Regierung den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Minderheit nicht genügend Rechnung getragen. Richter Pettiti kritisierte insbesondere, dass die zuständige Inspektorin eine Beschränkung der Standplätze für Fahrende mit der Akzeptanz der lokalen Bevölkerung begründete. Pettiti bejahte als einziger eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK), da das britische Recht die Fahrende Familie faktisch in ihrer traditionellen Lebensweise beschränke.

Solche Urteile sind für das Fahrende Volk von grosser Bedeutung. Schon drei Richter haben die Beschränkung der kulturellbedingten Lebensweise der betroffenen Frau als Verstoss gegen die EMRK erachtet. Mit der Öffentlichmachung der brisanten Lage des Fahrenden Volkes in Europa drängt sich in Zukunft eine Praxisänderung auf. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte muss mit der Problematik der Aufenthaltsorte für Fahrende konfrontiert und informiert werden, um mit der Situation der Fahrenden vertraut zu werden und so unvoreingenommen ein gerechtes Urteil fällen zu können. Gerade die fehlenden legalen Aufenthaltsmöglichkeiten für das Fahrende Volk stellt einer der dringendsten Menschenrechtsfragen dar. Als kulturelle Minderheit haben auch die Fahrenden ein Anrecht ihrer Kultur entsprechend zu leben. Mit der Anerkennung der Menschenrechte müssen auch die Rechte einer Minderheit anerkannt werden.